



Leistungsbeschreibung für bauordnungsrechtlichen Brandschutz

Ersatzneubau Bad Forstenrieder Park

Inhalt

1. Beschreibung der Planungsaufgabe	3
1.1 Gegenstand der Maßnahme:	3
1.2 Leistungen des Auftragnehmers	3
1.3 Bearbeitungsstand der bisherigen Planung der Maßnahme.....	3
1.4 Planungs- und Überwachungsziele.....	4
1.4.1 Grundlage der Leistungserbringung des Auftragnehmers	4
1.4.2 Kostenziele	4
1.4.3 Terminziele	4
1.4.4 Quantitäts- und Qualitätsziele	5
1.4.5 Konkretisierung der Planungs- und Überwachungsziele	5
1.4.6 Leistungsänderungen	6
1.5 Behandlung von Unterlagen.....	6
1.6 Koordination	6
1.7 Building Information Modelling (BIM)	6
2.1 Kommunikationsregelungen.....	7
2.2 Weitere fachlich Beteiligte.....	7
2.3 Örtliche Vertreter des Auftragnehmers.....	8
2.4 Besprechungen.....	8
2.5 Projektleitung.....	8
3. Stufenweise Beauftragung	9
3.1 Leistungsstufe 1.....	9
3.2 Folgende Leistungsstufen.....	9
4. Besondere Grundlagen des Honorars	9
4.1 Ermittlung des Honorars	9
5. Ergänzende Regelungen	9
6. Anlagen zur Leistungsbeschreibung	10

1. Beschreibung der Planungsaufgabe

1.1 Gegenstand der Maßnahme:

Die Stadtwerke München planen auf dem Grundstück des ehemaligen Bades Forstenrieder Park ein Hallenbadneubau mit erweitertem Nutzungsangebot und ca. 9.156 m² BGF zu errichten.

Projektumfang ist die Errichtung eines Neubaus mit folgendem Umfang:

- ▶ 25-m-Sportbecken mit 50-m-Beckenerweiterung, einer verfahrbaren Trennwand und 1-m-Sprungbrett
- ▶ Lehrschwimmbecken mit Hubboden und Ninja Parcours
- ▶ Kinderplanschbereich innen und außen mit Spraypark
- ▶ Außenbecken mit Ausschwimmkanal und Abdeckung
- ▶ Erlebnisrutsche 70 m und einer Erschließung, die keine pauschale Erhöhung der Schwimmhalle nach sich zieht
- ▶ Saunabereich innen und außen
- ▶ Photovoltaik auf den Dachflächen
- ▶ Wiederherstellung und Überarbeitung der Freiflächen mit Liegewiese, Fahrrad- und PKW-Stellplätzen

Der Ersatzneubau für das Forstenrieder Bad wird als Hallenbad mit dem Schwerpunkt Sport- und Freizeit für eine organisierte Nutzung durch Schulen und durch Sportvereine im Rahmen des Sports im Training und eine nicht organisierte öffentlichen Nutzung als Teil der Freizeitgestaltung breiter Bevölkerungskreise unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Herkunft konzipiert.

Für das Tragwerk sollen möglichst klimaverträgliche Baustoffe, z.B. Holz, Verwendung finden. Hierfür ist in LPH 2 eine Variantenbetrachtung zu erstellen, welche die Vor- und Nachteile eines Holztragwerks mit den alternativ zur Auswahl stehenden Materialien bewertet. Auch für übrige tragende Bauteile sind entsprechende Entscheidungsvorlagen vorzubereiten. Die Grundsätze der Rückbaufähigkeit und Wiederverwendbarkeit sind grundsätzlich von besonderer Bedeutung.

Im Projekt wird die BIM-Methode angewendet, Ziel:
As-Built-Modell mit integrierter Dokumentation nach Fertigstellung

Mit den vertragsgegenständlichen Leistungen soll der bauordnungsrechtliche Brandschutz hergestellt werden.

1.2 Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer erbringt hierfür Leistungen gemäß AHO Schriftenreihe Nr. 17, Leistungen für den bauordnungsrechtlichen Brandschutz, Stand Dez. 2022

Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Regelleistungen und Optionalen Leistungen sind im Leistungsverzeichnis erfasst.

1.3 Bearbeitungsstand der bisherigen Planung der Maßnahme

Dieser Leistungsbeschreibung wurden die Erkenntnisse aus der Machbarkeitsstudie von 2024 von Veauthier Architekt mit Fokus auf Abbildbarkeit des gewünschten

Raumprogramms auf dem Grundstück sowie der Kostenbewertung einzelner Raumprogrammbestandteile zu Grunde gelegt.

1.4 Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen so zu erbringen, dass die Maßnahme gemäß den Vorgaben der vertraglich vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber auf die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen hinzuweisen. Dies gilt im Rahmen seiner Leistungspflichten auch für die Einhaltung der Vorschriften etwaiger Zuwendungsgeber.

Der Auftragnehmer hat nach Beauftragung im Zuge seiner Leistungserbringung sämtliche vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

Wird erkennbar, dass die vertraglich vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele mit der bisherigen Planung nach dem Ergebnis der Ausschreibung von Leistungen oder dem bisher vorgesehenen Bauablauf nicht erreicht werden können, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten und die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf Kosten, Quantitäten, Qualitäten, Termine und Wirtschaftlichkeit des Objektes darzulegen, so dass diese Ziele eingehalten werden können.

1.4.1 Grundlage der Leistungserbringung des Auftragnehmers

Die Erstellung einer Planungsgrundlage nach § 650p Abs. 2 BGB ist nicht Vertragsgegenstand.

Im Rahmen seiner Leistungserbringung hat der AN auch zu berücksichtigen:

- Planungshandbuch des Auftraggebers (Anlage B01)
- Rahmenterminplan Objektplanung (Anlage B03)
- Anwendung der BIM-Methodik (Anlagen B08, B09, D24)

1.4.2 Kostenziele

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die Kostenobergrenze für die Baumaßnahmen von **42.720.000,00 €** netto nicht überschritten wird, soweit der Auftragnehmer durch seine Planungs-, Koordinierungs- oder sonstige Leistungen darauf Einfluss zu nehmen hat. Dies betrifft auch die Kosten, für die nach dem Vertrag ausschließlich Koordinationsverpflichtungen an den Auftragnehmer übertragen werden.

Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen: **300 bis 600** nach DIN 276:18
Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.

1.4.3 Terminziele

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

Kick-Off Planungsteam	Oktober 2026
Vorlage der Vorplanung mit KoSchä inkl. AG Prüflauf:	April 2027

Antrag auf Bauvorbescheid:	Mai 2027
Vorlage der Entwurfsplanung mit KoBe inkl. AG Prüflauf:	Februar 2028
Antrag auf Baugenehmigung:	März 2028
Baubeginn:	September 2029
Baufertigstellung:	Dezember 2031

Auf der Grundlage dieser Termine erarbeitet der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte in Abstimmung mit dem Auftragnehmer unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung.

In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

1.4.4 Quantitäts- und Qualitätsziele

Baukulturelle Ziele:

Beitrag zur hohen Lebensqualität in München und der Region. Architektur und Freiraumgestaltung schaffen Aufenthaltsqualität, fördern Gesundheit und ermöglichen soziale Teilhabe und eine hohe Nutzerzufriedenheit.

Kompakte Bauweise bei einer ansprechenden architektonischen Gestaltung und schlüssigen Eingliederung in die Umgebung.

Hohe Tageslichtverfügbarkeit in den Aufenthaltsbereichen und effiziente Wege.

Wirtschaftliche Ziele:

Kontrolle von Bau- und Reduktion von Unterhaltskosten und langfristige Nutzbarkeit über den gesamten Immobilien-Lebenszyklus durch reinigungs- und instandhaltungsarme sowie wartungs-, modernisierungs-, umbau- und rückbaufreundliche Planung.

Effiziente Steuerung von Anlagentechnik und Betriebssystemen sowie deren Langlebigkeit.

Inanspruchnahme von Fördermitteln gemäß Prüfung durch das SWM-Förderungsmanagement sowie Bewertung und ggf. Umsetzung daraus erwachsender Anforderungen und Zertifizierungen.

Ökologische Ziele:

Minimale Treibhausgasemissionen aus der Konstruktion, z. B. durch Verwendung ökologischer, zirkulärer und schadstoffarmer Baustoffe, Bauprodukte, Bauweisen, Bauteile und Anlagen.

Reduktion von Treibhausgasemissionen im Betrieb durch lokale Energieerzeugung aus PV sowie Energieeffizienz von technischen Anlagen.

Ressourceneffizienz durch Erhöhung des Sekundärmaterialanteils, z. B. durch Wiederverwendung verbauter Materialien aus dem Bestandsgebäude (z.B. Recyclingbeton). Zirkularitätsindex nach DGNB mit Grenzwert 0,3 und Zielwert 0,5.

Klimaresiliente / klimawandelangepasste Konstruktion, Technik und Außenanlagen

Prozessuale Ziele:

Abwicklung des Projektes mit BIM gemäß den Vorgaben der mitgeltenden Anlagen (B08, B09, D24)

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Die Quantitäts- und Qualitätsziele sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

1.4.5 Konkretisierung der Planungs- und Überwachungsziele

Eine gegebenenfalls erforderliche Konkretisierung der Planungs- und Überwachungsziele im Zuge der Planung und Realisierung der Maßnahme erfolgt in Abstimmung mit dem Auftraggeber und ist mit dem vereinbarten Honorar abgegolten.

1.4.6 Leistungsänderungen

- 1.4.6.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, die vereinbarten Quantitäts-, Qualitäts-, Kosten- und Terminvorgaben zu ändern oder zu ergänzen, soweit dies wegen der Kosten- und Terminentwicklung, geänderten Bauprogramms oder anderer qualitativer, funktionaler oder besonderer technischer Anforderungen erforderlich wird. Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, nach Wunsch des Auftraggebers Alternativplanungen - auch nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen - durchzuführen.
- 1.4.6.2 Werden über die vereinbarten Planungsleistungen hinaus andere oder weitere Planungsleistungen zur Erfüllung der vereinbarten Quantitäts-, Qualitäts-, Kosten- und Terminvorgaben erforderlich, hat sie der Auftragnehmer nach schriftlicher Aufforderung des Auftraggebers zu erbringen, es sei denn, sein Büro ist auf derartige Leistungen nicht eingerichtet.
- 1.4.6.3 Im Übrigen wird für den Fall von Leistungsänderungen gemäß vorstehend 1.4.6.1 und 1.4.6.2 auf Ziff. 2.7 AEB-Ing. verwiesen.

1.5 Behandlung von Unterlagen

Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Arbeitsergebnisse (Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Leistungsbeschreibungen etc.) sind dem Auftraggeber in digitaler Form (Format: dwg bzw. pdf) zu übermitteln. Soweit dem Auftragnehmer vom Auftraggeber die Leistungen der Genehmigungsplanung übertragen werden, sind die Genehmigungsunterlagen in der von der Genehmigungsbehörde geforderten Zahl anzufertigen.

1.6 Koordination

Der Auftragnehmer hat sich mit allen beteiligten Fachplanern und den übrigen fachlichen Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich abzustimmen und deren Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele eingehalten werden.

- Zusätzlich beinhaltet dies auch eine übergeordnete Koordinationspflicht aller beteiligten Fachplaner und übrigen fachlich Beteiligten.
- Zur frühzeitigen Erkennung nebst planerischer Beseitigung von etwaigen Kollisionen bereits vor der Bauausführung ist der Auftragnehmer im Rahmen der Koordination verpflichtet Koordinationspläne auf Grundlage der Planunterlagen aller fachlich Beteiligten zu erstellen.

1.7 Building Information Modelling (BIM)

1.7.1 Allgemein

Die Planung und Ausführung der Baumaßnahme erfolgt unter Anwendung der Methode des Building Information Modeling (BIM), um allen Projektbeteiligten einen durchgängigen Zugriff auf den jeweils aktuellen Projektstand zu ermöglichen. Die im Rahmen der Planungs- und Bauphase erfassten BIM-Daten werden für die Betriebsphase in ein CAFM-System überführt, sodass die Anwendung von BIM über alle Lebenszyklusphasen des Objekts hinweg sichergestellt ist.

In allen Grundleistungen und besonderen Leistungen, in denen die Erarbeitung, Darstellung und Bereitstellung eigener Leistungen, sowie die Koordination und Integration von Leistungen anderer an der Planung Beteiligter - insbesondere in Form von Zeichnungen - geregelt sind, wird diese Leistungserbringung in Form von BIM-Modellen und deren Ableitungen in Form von Zeichnungen zu Grunde gelegt.

Die Umsetzung der BIM-Methode im Projekt ist in den folgenden Anlagen geregelt:

1.7.2 Anlage A07 – BIM-BVB

Die Besonderen Vertragsbedingungen für die Umsetzung der Planung mit BIM ergänzen die „Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Architekten- und Ingenieurleistungen (AEB-Ing)“ und regeln die vertragliche Anwendung von BIM-Modellen durch die Projektbeteiligten.

1.7.3 Anlage B08 – Auftraggeber-Informationsanforderungen (AIA)

Die AIA definieren die BIM-spezifischen Anforderungen des Auftraggebers an die Auftragnehmer für Planung, Ausführung und Betrieb. Sie regeln BIM-Ziele, Anwendungsfälle, BIM-Rollen, Koordinationsprozesse, Qualitätssicherung und den Einsatz geeigneter Software. Zudem enthalten sie Vorgaben zur Modellstruktur, Informationsbedarfstiefe, digitalen Lieferobjekten und Prüfprozessen. Im Rahmen der ausgeschriebenen Leistung sind folgende BIM-Rollen abzubilden:

- ▶ BIM-Nutzung

1.7.4 Anlage D24 – Muster BIM-Abwicklungsplan (Muster-BAP)

Der BIM-Abwicklungsplan (BAP) regelt die BIM-spezifischen Anforderungen, Ziele, Rollen, Prozesse und Qualitätskriterien für die digitale Planung und Ausführung. „Er dient als verbindliche Grundlage für die strukturierte und koordinierte Zusammenarbeit aller Projektbeteiligten und stellt sicher, dass die Nutzung von BIM effizient, nachvollziehbar und zielgerichtet erfolgt.“ (Quelle: BIM-Deutschland).

Der BAP wird unter Verwendung dieser Vorlagedatei federführend durch die BIM-Gesamtkoordination erstellt und als „lebendiges Dokument“ zu Beginn jeder Leistungsphase fortgeschrieben.

1.7.5 Anlage B09 – LOIN (Level of Information Need) – Konzept

Das LOIN-Konzept beschreibt den erforderlichen Detaillierungsgrad von Informationen in Abhängigkeit von Projektphase und Anwendungsfall. Es unterscheidet zwischen geometrischem Detaillierungsgrad (LOG) und alphanumerischem Detaillierungsgrad (LOI) und legt fest, welche Informationen zu welchem Zeitpunkt, in welcher Qualität und Struktur bereitzustellen sind.

Das LOIN-Konzept stellt die Mindestanforderungen an den Informationsbedarf dar und wird als „lebendiges Dokument“ durch die BIM-Gesamtkoordination je Leistungsphase fortgeschrieben und in Abstimmung mit dem Auftraggeber ergänzt.

2. Organisation der Planung und Umsetzung der Maßnahme

Es gelten die Regelungen zu den beidseitigen Ansprechpartnern nach §3 AEB-Ing. (Kommunikation)

2.1 Kommunikationsregelungen

Seitens des Auftraggebers wird mit der Vertragsdurchführung als Brückenkopf betraut:
Projektleitung: Saskia Ploneit

Die Kommunikation zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer erfolgt grundsätzlich ausschließlich über die benannten Brückenköpfe. Mitarbeiter des Auftraggebers sind nicht befugt, Mitarbeitern des Auftragnehmers Weisungen zur konkreten Leistungserbringung zu erteilen. Entsprechendes gilt umgekehrt.

Anordnungen des Auftraggebers im Sinne von § 650b BGB erfolgen ausschließlich gegenüber dem Auftragnehmer über die benannten Brückenköpfe.

2.2 Weitere fachlich Beteiligte

Die nachstehende - nicht abschließende - Zusammenstellung gibt einen Überblick über die vom Auftraggeber bisher vorgesehenen weiteren fachlich Beteiligten für die Planung und

Umsetzung der Maßnahme.

Objektplanung Gebäude und Innenräume: N/N

Objektplanung Freianlagen: N/N

Tragwerksplanung mit Objektplanung und Ingenieurbauwerk Verbau: N/N

Technische Gebäudeausrüstung HLS: N/N

Technische Gebäudeausrüstung ELT mit Planung Förderanlagen: N/N

Technische Gebäudeausrüstung Badewasserplanung: N/N

Technische Gebäudeausrüstung Gebäudeautomation: N/N

Lichtplanung: N/N

Fachingenieurleistungen für die Fassadentechnik: N/N

Bauphysik: N/N

Ökologische Baubegleitung: N/N

BIM-Management: N/N

Technisches Inbetriebnahmemanagement: N/N

Für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination nach der Baustellenverordnung ist beauftragt:

N/N

2.3 Örtliche Vertreter des Auftragnehmers

Der/Die (örtliche(n)) Vertreter des Auftragnehmers (auf der Baustelle/ im Projekt/ zur Erfüllung der Leistungen o.ä.) ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen.

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die genannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer eingesetzt werden.

Sollten Leistungen nicht ordnungsgemäß von einem externen Leistungserbringer erbracht werden, kann der Brückenkopf des Auftraggebers, nach Abstimmung mit dem Brückenkopf des Auftragnehmers, einen Austausch dieses externen Leistungserbringers verlangen.

2.4 Besprechungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen vorzubereiten. Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Besprechungen und Verhandlungen Protokolle. Diese sind dem Auftraggeber unverzüglich zur Kenntnis vorzulegen.

2.5 Projektleitung

Der Projektleiter des Auftragnehmers ist dem Auftraggeber nach Beauftragung zeitnah schriftlich zu benennen. Der Auftragnehmer hat Wechsel des Projektleiters zu vermeiden. Ist ein Wechsel zwingend erforderlich, so hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber mit angemessenem zeitlichem Vorlauf schriftlich mitzuteilen. Dabei ist darzulegen, durch welche konkreten Maßnahmen Nachteile für das Projekt durch den Wechsel vermieden werden, und es ist nachzuweisen, dass der neue Projektleiter mindestens über die gleichen Qualifikationen wie der bisherige verfügt.

3. Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung des Auftragnehmers erfolgt in Leistungsstufen.

Mit dem Abruf einer der nachfolgenden Leistungsstufen durch den AG, nimmt der AG das Angebot über den Abschluss eines Stufenvertrages an.

Der Abruf weiterer Leistungsstufen erfolgt unter den nachfolgenden Bedingungen sowie den weiteren Bedingungen des Stufenvertrags.

3.1 Leistungsstufe 1

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer zunächst mit der Erbringung der Leistungsstufe 1. Diese umfasst die Regelleistungen und optionalen Leistungen der Leistungsphasen (=LPH) 1 bis 2 gemäß **Anlage A01**.

3.2 Folgende Leistungsstufen

Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Maßnahme den Auftragnehmer mit weiteren Leistungen der **Anlage A01** in folgenden Leistungsstufen zu beauftragen:

Leistungsstufe 2:	Regel- und optionale Leistungen der LPH	<u>3</u>	bis	<u>4</u>
Leistungsstufe 3:	Regel- und optionale Leistungen der LPH	<u>5</u>	bis	<u>7</u>
Leistungsstufe 4:	Regel- und optionale Leistungen der LPH	<u>8</u>		

Die Beauftragung der Leistungsstufen erfolgt durch den Auftraggeber jeweils in Textform. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn sie ihm vom Auftraggeber innerhalb von **18** Monaten nach Fertigstellung der Leistungen der vorangegangenen Stufe übertragen werden.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig auf die Notwendigkeit der Anschlussbeauftragung einer Leistungsstufe hinzuweisen. Wesentliche Voraussetzung für die weitere Beauftragung sind die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele gemäß § 1.4.

3.3 Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Maßnahme zu beschränken.

3.4 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen/Teilleistungen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars oder sonstige Ansprüche ableiten.

4. Besondere Grundlagen des Honorars

4.1 Ermittlung des Honorars

Die Ermittlung des Honorars für Regelleistungen und optionale Leistungen erfolgt nach der Systematik der in **Anlage A02** beigefügten vorläufigen Honorarermittlung.

5. Ergänzende Regelungen

5.1 Für die gesamte Projektlaufzeit wird ein für alle Planer verbindliches gemeinsames Planmanagement, bzw. elektronisches Datenmanagement CDE (Common Data Environment) eingerichtet, zur Verwaltung, Verteilung, Vervielfältigung und Archivierung

der Daten und Unterlagen im Projekt. Für den Planer besteht eine Holpflicht. Nach Abschluss der einzelnen Leistungsphasen sind die vom Auftragnehmer erstellten und mit den sonstigen fachlich Beteiligten abgestimmten Planunterlagen in diesen Projektraum einzustellen, ebenso wie die fortgeführten Planunterlagen der Ausführungsplanung im Zuge der Bauausführung (jeweils im dwg- und pdf-Format). Hierbei sind Änderungen durch aussagekräftige Beschreibungen (z.B. Einwolken, Indexeinträge im Planfeld) zu dokumentieren.

6. Anlagen zur Leistungsbeschreibung

Formale Anlagen

Anlage A01	Leistungsverzeichnis
Anlage A02	Honorarermittlung (vorläufig)
Anlage A03	AEB-Ing
Anlage A04	Merkblatt Kommunikation in Werk- und Dienstverträgen
Anlage A05	Geschäftspartnerkodex
Anlage A06	Regelungen zur Nutzung von IT-Systemen für Externe
Anlage A07	BIM Besondere Vertragsbedingungen
Anlage A08	Vertrag Auftragsverarbeitung gem DSGVO

B Projektspezifische Anlagen

Anlage B01	Planungshandbuch
Anlage B02	Raumprogramm
Anlage B03	Rahmenterminplan
Anlage B04	Machbarkeitsstudie Veauthier Architekt 2024
Anlage B05	Lageplan
Anlage B08	BIM AIA
Anlage B09	BIM LoIN-Katalog

D Planungsvorgaben (Versand mit Aufforderung zur Abgabe von Erstangeboten)

Dokumentation

D01	Anforderung Digitale Projektdokumentation
D02	Vorgabe digitale Planerstellung

Schnittstellendefinitionen

D11	Muster-Schnittstellenliste
D13	Planungsablauf Brandfallsteuermatrix

Vorgaben zur Planung

D24	BIM-Muster-BAP
-----	----------------